

Allgemeine Lieferbedingungen für Handelsprodukte

Preise	Alle Preisangaben verstehen sich in CHF (Schweizer Franken). Auf allen Preisen wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.		
Mindestmenge	1 Originalverpackung (= VPE)		
Lieferkonditionen	Franko Lieferungen ab CHF 750.- Warenwert, ausgenommen Bergbahnen und Ausland. Für Sendungen unter diesem Bestellwert gelten folgende Regelungen:		
	- <u>Paketzustellung:</u>	bis zu 30 kg Gewicht Portozuschlag bis max. CHF 36.30	
	- <u>Für Camionsendungen gelten bis zu:</u>	50 kg Warengewicht 51 - 99 kg Warengewicht 100 - 200 kg Warengewicht über 200 kg Warengewicht	CHF 58.00 CHF 76.00 CHF 94.00 nach GU-Tarif
	<i>Vorbehaltlich LSWA-Preiserhöhungen und Treibstoffzuschläge, für Randgebiete gemäss GU-Tarife, Franko Talstation.</i>		
Zuschläge	Express-Leistungen werden zusätzlich verrechnet		
Lieferservice	Franko Haustüre oder zugewiesenem Abladeort		
Zusatzleistungen	Stockwerk oder Keller Lieferungen CHF 15.00 per Einheit		
Lieferfristen	In der Regel liefern wir ab Lager, d.h. wir leisten eine Anlieferung innert ca. 2 Arbeitswochen ab Bestelleingang. Abweichungen werden dem Kunden schriftlich bestätigt		
Lagerkosten	Lagerung pro Monat pro Palette	CHF 6.80	
	Ein- und Auslagern pro Palette je	CHF 15.00	
Rückgabe	Waren können nach 8 Tagen nicht mehr zurück genommen werden		
Allgemein	Für alle Lieferungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) auf unserer Webseite: www.geissmannpapier.ch		
Abschlüsse	sind innert Jahresfrist auszubeziehen. Nach Ablauf werden die Restbestände fakturiert		
Zahlungskonditionen	in CHF innert 30 Tagen netto		
Bank/PC	PC	Kto 50-6350-4	
	IBAN	CH52 0900 0000 5000 6350 4	
	BIC	POFICHBEXXX	
	Neue Aargauer Bank, CH-5610 Wohlen SWIFT AHHBCH22XXX KTO 0887-792656-11 / CLR 5887 IBAN CH47 0588 7079 2656 1100 0		
MWST-Nr.	CHE-116.266.018		
Anmerkung	Preisänderungen und Änderungen der vorgenannten Konditionen bleiben vorbehalten		

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Extraanfertigungen / 1.1.2015 überarbeitet

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Inhalt des zwischen Verkäufer und Käufer abgeschlossenen Vertrages.
2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von besonderen Bedingungen sowie Änderungen von Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen verpflichten den Verkäufer nur dann, wenn er sie schriftlich zur Kenntnis genommen hat.
3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.
4. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Käufer oder Dritter, die von diesen AGB oder von besonderen Vereinbarungen abweichen, sind für den Verkäufer selbst dann nicht verbindlich, wenn vom Käufer darauf Bezug genommen ist und der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

II. Angebot und Annahme

1. Alle Angebote sind unverbindlich.
2. Im Falle eines zusammengesetzten Preisangebotes gibt es keine Lieferverpflichtungen eines Teils zu einem entsprechenden Teil des für das ganze angegebenen Preises.
3. Der Verkäufer bestätigt eine Vertragsannahme stets schriftlich, sofern nicht mittelbare Lieferung bzw. Rechnungslegung erfolgt.

III. Preise

1. Den im Angebot des Verkäufers genannten Preisen liegen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bestehenden Kalkulationen zu Grunde. Bei Änderungen von Personal, Material und sonstigen für das Angebot relevanten Rechengrößen verpflichten sich die Vertragsparteien, über die Preise neu zu verhandeln.

IV. Gewerbliche Schutzrechte

1. die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Druckunterlagen wie Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Filme, Druckzylinder und -platten bleiben auch dann Eigentum des Verkäufers, wenn hierfür vom Käufer anteilige Kosten vergütet werden.
2. Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung ist der Käufer allein verantwortlich, ebenso hinsichtlich des Urheberrechtes an von ihm beigestellten Unterlagen. Dem gemäss hat er auch den Verkäufer bei allen Ansprüchen Dritter Schad- und klaglos zu halten.

V. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch wenn der Verkäufer die Transportkosten ganz oder zum Teil trägt.
2. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tage des Einganges der vom Käufer erteilten endgültigen Druck- und Anfertigungsgenehmigung (Gut zum Druck).
3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Verkäufer die Ware am letzten Tag der vereinbarten Frist abgesandt hat.

4. Bei nachträglicher Auftragsänderung ist der Verkäufer an die ursprünglich zugesagte und bestätigte Lieferfrist nicht mehr gebunden.
5. Im Falle höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen usw., Massnahmen der Öffentlichen Hand, Materialverknappung, Betriebsstörungen, Verkehrsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung und sonstigen Betriebsunterbrechungen usw. hat der Verkäufer die Wahl, die vereinbarte Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten.
6. Falls die Ware nach Ablauf der vereinbarten Frist nicht geliefert wird, muss der Käufer vor Stornierung des Auftrages dem Verkäufer mittels eingeschriebenen Briefes eine Nachfrist von 15 Arbeitstage setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist gilt der Auftrag als storniert.
7. Aus der Nichteinhaltung der Lieferfristen können Ansprüche irgendwelcher Art nicht hergeleitet werden.

VI. Verpackung

1. Der Verkäufer haftet für ordnungsgemässe und branchenübliche Verpackung.
2. Wird die Ware nach Gewicht in Rechnung gestellt, so wird bei Verwendung von Pack- und Einschlagpapier der Preis nach dem Bruttogewicht berechnet.
3. Besondere, nicht handelsübliche Verpackung wird in Rechnung gestellt.

VII. Toleranzen

1. Gewichtsabweichung: Abweichungen des Flächengewichtes sind vom Käufer im gleichen Umfang zu tolerieren, wie sie nach den Lieferbedingungen der Erzeuger der verwendeten Materialien vom Verkäufer zu tolerieren sind.
Falls die genannten Lieferbedingungen nichts anderes bestimmen, gelten folgende Toleranzen:

a) Papier in Bezug zum vereinbarten Flächengewicht:	bis 39 gm ²	+/- 8 %
	40- 59 gm ²	+/- 6 %
	60 und mehr gm ²	+/- 5%

Die max. Beladung eine Papiertragtasche liegt bei 8 kg.

b) LD-Polyäthylen- und andere Kunststofffolien in Bezug zur vereinbarten Dicke :		
	kleiner 15 my	+/- 25%
	ab 15 my – 25 my	+/- 15 %
	grösser 25 my	+/- 13 %

Die max. Beladung der Tragetaschen aus Polyäthylen liegt bei 5.5 kg.

- c) Aluminiumfolie, Verbundfolien, Zellglas, und andre Materialien in Bezug zur vereinbarten Dicke oder zum Flächengewicht (je nachdem, welche Dimension dem Vertrag zugrundeliegt; gilt einzeln oder als Teil eines anderen Produktes):
+/- 10%

2. **Massabweichungen:** Nachstehende Massabweichungen sind vom Käufer zu tolerieren:

a) Beutel aus Papier, sowie Verbundkombinationen:		
Beutel:	in der Länge	+/- 4 mm
	In der Breite	+/- 3 mm
Rollen:	in der Breite	+/- 3 mm
Formate:	in der Länge	+/- 5 mm

In der Breite +/- 5 mm

b) Beutel aus Folien, sowie Verbundkombinationen: +/- 5 %

c) Die Massabweichungen für die unter Punkt a) und b) genannten Materialien gelten auch für die Stellung des Drucks sowie die Ausstanzungen und Prägungen auf diesen Materialien. Für die unter Punkt a) aufgeführten Beutel gilt für die Stellung des Drucks sowie die Ausstanzung und Prägungen in der Breite eine Massabweichung von +/-4%.

3. **Mengenabweichungen:** Bei allen Anfertigungen hat der Verkäufer das Recht zur Mehr- oder Minderlieferung bis zu 20%; bei Verkauf nach Menge (für Mengen unter 50.000 Stk.) und bei Verkauf nach Gewicht (für Gewicht unter 500 kg) bis zu 30% der bestellten Menge; dies unter voller Inrechnungstellung der tatsächlichen Liefermenge

VIII. Druck

1. Der Verkäufer verwendet für den Druck übliche Druckfarben. Wenn besondere Ansprüche an die Farben wie z.B. Lichtbeständigkeit, Alkaliechtheit, Reibbeständigkeit usw. gestellt werden, muss der Käufer bei Auftragserteilung besonders darauf hinweisen. Für hohe Lichtbeständigkeit der Druckfarben übernimmt der Verkäufer keine Gewähr. Kleinere Abweichungen der Farben behält sich der Verkäufer vor. Sie berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung der Annahme der Ware oder zu einer Preisminderung. Probeabzüge werden vor Drucklegung nur unterbreitet wenn es der Käufer ausdrücklich verlangt oder der Verkäufer es für notwendig hält. Andrucke ab Maschine werden separat nach Aufwand verrechnet.
2. Für Kunststoffserzeugnisse kann der Verkäufer für die Haltbarkeit der Farben keine Gewähr leisten, selbst wenn die Farben als lichtbeständig oder wasserbeständig bezeichnet werden. Der Verkäufer übernimmt ferner keinen Schadenersatz für das Anfärben, für Wanderungen von Weichmacher, paraffinlöslichen Farbstoffen oder Bindemittel oder ähnlichen Migrationserscheinungen und für die sich daraus herleitenden Folgen.
3. Der Verkäufer ist nicht verantwortlich für die Folgen von Fehlern in den Filmmastern oder anderen ähnlichen Materialien, die ihm vom Käufer für das Drucken des einheitlichen Warencodes oder eines anderen ähnlichen Codes übergeben worden sind, noch für die Schwierigkeiten oder deren Folgen, die bei der Benutzung des aufgedruckten Codes auftreten können. Unter den vom Käufer gelieferten Filmmastern sind ebenso die vom Käufer gebilligten Druckfahnen von Druckerarbeiten zu verstehen, die einen einheitlichen Warencode enthalten.
4. Der Druck des EAN-Strichcodes erfolgt nach dem Stand der Technik und Berücksichtigung der einschlägigen Durchführungsregeln. Weitergehende Zusagen insbesondere Aussagen über Leseergebnisse an den Kassen des Handels, können wegen etwaiger Einflüsse auf die Strichcodes nach Auslieferung durch den Verkäufer und mangels einheitlicher Mess- und Lesetechnik nicht gegeben werden.

IX. Material und Ausführung

Ohne besondere Anweisung von Seiten des Käufers erfolgt die Ausführung der Aufträge mit branchenüblichem Material und nach bekannten Herstellungsverfahren. In der Folge können Mängelrügen in bezug auf das Verhalten der Packmittel zum Füllgut und umgekehrt nicht erhoben werden, wenn der Käufer nicht ausdrücklich auf besondere Eigenschaften des Füllgutes aufmerksam gemacht und dem Verkäufer Gelegenheit geben hat dazu Stellung zu nehmen.

X. Entwürfe und Originale

Entwürfe und Originale sowie umfangreiche Musterarbeiten werden, sofern ein Auftrag im Rahmen des Angebotes nicht erfolgt, extra berechnet. Die Muster sind Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne seine ausdrückliche Genehmigung nicht verwendet werden. Durch die Vergütung von Kostenteilen für Klischees, Werkzeuge, Filme usw. erwirbt der Käufer kein Anrecht auf Herausgabe der erwähnten Gegenstände.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an den von ihm gelieferten Waren und auch an der aus einer etwaigen Weiterverarbeitung entstehenden neuen Sache bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bzw. Einlösung von Schecks und Wechsel vor.
2. Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemässer Geschäftsführung über die Ware zu verfügen, insbesondere sie zu verarbeiten und zu veräussern. Bei einem Weiterverkauf der gelieferten Ware vor endgültiger Bezahlung geht die Kaufpreisforderung ohne weiteres und ohne besondere Abtretung auf den Verkäufer über.
3. Aussergewöhnliche Verfügungen, wie z.B. Verpfändungen, Sicherungsübereignungen usw., sind nur mit und dann schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zulässig. Der Käufer hat dem Verkäufer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren (z.B. Pfändungen durch andere Gläubiger) unverzüglich mitzuteilen.

XII. Mängelansprüche

1. Für die gelieferte Ware übernimmt der Verkäufer in der Weise Gewähr, dass Waren an denen Fehler nachgewiesen werden, nach Wahl des Verkäufers nachgebessert oder kostenlos durch neue Gegenstände ersetzt werden; in diesen Falle sind die untauglichen Stücke dem Verkäufer zurückzugeben.

Geissmann Papier AG kann für Folgeschäden nicht verantwortlich gemacht werden.

2. Bei der Fertigung von flexiblen Verpackungen ist der Anfall einer verhältnismässig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 2% der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig ob der Mangel in der Verarbeitung oder im Druck liegt.
3. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen.
4. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort zu erheben.
5. Der Schadenersatz kann keinesfalls den Wert der gelieferten Ware überschreiten.
6. Schadenersatz für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
7. Bei vollautomatischer Fertigung erfolgt automatische Zählung. In diesem Falle ist der Verkäufer berechtigt, diese seiner Lieferung und Mengenberechnung zugrunde zu legen.
8. Nicht sachgemässe Lagerung durch den Käufer schliesst jeden Schadenersatz aus.
9. Der Käufer schützt den Verkäufer gegen Ansprüche eines Dritten auf Schadenersatz für Schäden, infolge von ungeschicktem oder unsachgemäßem Gebrauch bzw. Bearbeitung oder Verarbeitung der vom Verkäufer gelieferten Waren oder Teile davon. Der Käufer soll sich gegen solche Ansprüche von Dritten versichern.

XIII. Zahlung

1. Zahlungen gelten als fristgerecht geleistet, wenn die Gutschriftsanzeige des Geldinstitutes innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung beim Verkäufer vorliegt.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Vorbehaltlich sonstiger Rechte darf der Verkäufer Verzugszinsen in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Nationalbank des Herstellungslandes in Rechnung stellen.
3. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Eine Bezahlung durch Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder die Einziehung von Wechseln und Schecks hat der Käufer zu tragen und sofort in bar zu begleichen.
4. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch Umstände, die auf verminderte Kreditfähigkeit des Käufers hindeuten und dem Verkäufer erst nach Abschluss des Vertrages bekannt werden, hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen, auch im Falle einer Stundung, zur Folge. Sollten In diesem Falle Wechsel noch nicht eingelöst sein, so hat der Verkäufer dennoch sofortigen Anspruch auf Barzahlung.

XIV. Rücktrittsrecht

Ereignisse, die die Geschäftsrundlage des Kaufvertrages ganz oder zum Teil einschneidend verändern, mögen sie beim Käufer oder beim Verkäufer oder bei dessen Zulieferern einwirken, berechtigen den Verkäufer, den Vertrag unter Ausschuss von Ersatzansprüchen ganz oder zum Teil den veränderten Umständen anzupassen.

XV. Erfüllungsort, **Gerichtsstand** und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlung ist der **Sitz des Verkäufers**. Der Verkäufer ist berechtigt, nach seiner Wahl auch am Ort seiner Zweigniederlassung oder am Sitz des Käufers den Gerichtsstand zu gründen.
2. Für die zwischen Käufer und Verkäufer geschlossenen Verträge gilt ausschliesslich das Landesrecht des Verkäufers.